

# Bemerkungen zu der Paradoxie des „Lügners“.

Von **Hans Lipps**, Göttingen.

Gelegentlich der Antinomien in der Mengenlehre bemerkte Russell, daß darin nur wieder die Schwierigkeiten des „Lügners“ aufgetreten seien. Freilich fehlt dieser Paradoxie — so scheint es — die Hartnäckigkeit, mit der sich dort eine Existenz von Dingen behaupten kann, die Widersprüche allererst im Gefolge hat. Bei der Aussage des Lügners ist man versucht, einen introduzierten Widerspruch zu vermuten. Russell glaubte aber, daß bei den inkriminierten Mengen eine analoge Unmöglichkeit nur hinter der Scheinexistenz einer Menge überhaupt verborgen sei. Dieser Auffassung entsteht freilich eine unaufheb- bare Aporie in gewissen unzweifelhaften Dingen betreffenden Antinomien, von denen gerade Russell selbst gezeigt hat, daß sie dieselbe Wurzel haben wie die Antinomien, durch welche die Mengenlehre Cantor's durchkreuzt wird. Sie sind nur für den Mathematiker belanglos. Unser Ansatz liegt indessen noch vor der Stelle dieser Schwierigkeit. Russell's Vermutung, es sei in den genannten Antinomien über eine Unmöglichkeit einfach hinweggeschritten worden, trifft nicht einmal zu für den Fall des Lügners, wo man noch am ehesten geneigt ist, sie für berechtigt zu halten. Auch wenn es mit der Reduktion des Begriffes der Menge auf den der propositionalen Funktion seine Richtigkeit hätte, würde es nicht gelingen, die mathematischen Antinomien als gleichsam nur verspätete Folgen eines bloßen *circulus vitiosus* aufzuweisen.

Die bisherigen Lösungsversuche des „Lügners“ machen eine ungeprüfte Voraussetzung. Sie liegt noch vor der Alternative, ob die faktische Aussage des Lügners selbst eine Instanz ist für die Entscheidung ihrer Wahrheit, oder ob sie aus irgendeinem Grunde nicht als eine solche Instanz herangezogen werden kann. Diese Voraussetzung betrifft gerade das, worüber überhaupt eine Entscheidung angeblich verlangt und darum gesucht wird. Sie soll hier geprüft werden.

Ich beginne mit dem jüngsten Lösungsversuch. Russell leugnet, daß eine Behauptung ihr eigener Gegenstand sein könne, und darum sei die Aussage des Lügners nur eine Scheinbehauptung. Indessen ist das Bedenken darüber, daß hier eine Aussage durch einen Teil von sich selbst

vertreten sei, bereits von Bolzano<sup>1</sup> zerstört worden. Die Aussage werde ja an einer Stelle ihres Gefüges nur gemeint. Und Bolzano glaubte dann die Paradoxie dahin entscheiden zu können, daß der Satz „was ich soeben behauptete, ist falsch“ selbst falsch ist. Denn es sei gleichgeltend mit dem anderen: „Was ich soeben behauptete, erkläre ich für falsch, und behauptete es nicht.“ Diese Gleichsetzung ist aber verkehrt. Denn „ich lüge“ meint doch wohl „was ich behauptete, ist nicht so wie behauptet“, und es ersteht auch bei der Interpretation von Bolzano sogleich die Frage, was denn eigentlich nun behauptet ist oder nicht behauptet. Die Konsequenzen konnten in der Paradoxie nur deshalb entwickelt werden, weil dort in der Aussage eben dieser Aussage keine beliebige Eigenschaft abgesprochen wird — Bolzano gab Beispiele dafür, daß das möglich und ohne paradoxe Folgen ist —, sondern gerade das, daß sie wahr ist, d. i. daß das, was sie behauptet, sich so verhält wie behauptet. Das Peinliche der Argumentation entsteht gerade dadurch, daß hier anscheinend das Bestehen und Nichtbestehen eines Sachverhaltes in unlösbares Widerspiel geraten sind, der wohl faktisch in der Aussage behauptet wird und der diese Aussage auch betrifft — ohne daß aber bei diesem Faktum der Aussage auch die Entscheidung läge, nach deren Ansatz zu suchen man dann immer von neuem getrieben wird.

Diese Pointe der Paradoxie verfehlt auch Scotus<sup>2</sup>, wenn er „falsch“ so versteht, daß es einer Behauptung auch simpliciter und nicht nur secundum quid zukommen kann. Simpliciter sei nämlich die Rede des Lügners falsch, „quoniam nihil dicit, quod sit falsum. (Si enim diceret hominem esse asinum, haec [oratio] esset vera.)“ Secundum quid habe deshalb der Lügner recht — entgegen Bolzano, der sich gerade für das Nichtbestehen dessen entschieden hatte, was der Lügner behauptet. Indessen, daß das Nicht-so-sein fehlt, was der Lügner angeblich behauptet, besagt nur, daß seine Aussage nichts trifft, d. i. daß sie blind, aber nimmermehr, daß sie falsch sei.

Wird die strittige Aussage als eine schlichte Aussage über sich selbst verstanden, so fehlt ihr von vornherein überhaupt das, dessen Bestehen oder Nichtbestehen fixieren zu wollen man sich verleiten ließ. Dieser Mangel wird nur dadurch verdeckt, daß wahr und falsch als Prädikate der Aussage auftreten. Indessen betreffen sie doch das — allgemein — so oder nicht-so-sein von etwas. Wahr und falsch sind keine Attribute, die der Aussage „eigen“ sind. Sicherlich sind es keine Beschaffenheiten. Das Prädikat „falsch“ demonstriert aber auch das, daß es einer Aussage nicht zukommt zufolge des Fehlens etwa einer tatsächlichen Beziehung dieser

<sup>1</sup> Wissenschaftslehre I, S. 79. — Cf. auch Duns Scotus, Quaestiones supra libros Elenchorum, qu. LII, letzter Abschnitt.

<sup>2</sup> I. c. qu. LIII.

Aussage zu einem Sachverhalt, sondern daß es einfach der kontradiktorische Sachverhalt intentional „ist“<sup>1</sup>.

Darum bedeutet es aber auch noch keine Lösung der Paradoxie, wenn es gelingt, von der Aussage des Lügners nachzuweisen, daß sie zufolge irgendeines Widersinnes keine mögliche Behauptung ist. Von der noëtischen Seite dieser Aussage können wir absehen. Denn diese Aussage hat in der Paradoxie lediglich die Funktion etwas zu bezeichnen. Nämlich einen Sachverhalt und einen Fall, an dem sich dessen Bestehen zu bewähren hat.

Ein Sachverhalt scheint nun aber dann tatsächlich bezeichnet zu sein, wenn „ich lüge“ im Sinne von „ich lüge allemal“ verstanden wird. Das wäre gleichbedeutend mit der Aussage „allemal ist das, was ich behaupte, nicht so wie behauptet.“ Wir machen überdies die Annahme, daß eine solche Diskrepanz zwischen meinen Aussagen und den darin behaupteten Tatsachen in einer Reihe von Fällen besteht. Dann darf aber weiter eine Entscheidung darüber verlangt werden, ob etwas, was auch nur in einem dieser Fälle zutrifft, allgemein auch für die anderen Fälle zutrifft oder nicht. Und zweifellos wird durch das Bekenntnis, daß ich immer lüge, d. i. lediglich durch dieses Faktum unangesehen der noëtischen Möglichkeit dieses Faktums, ein Fall der Triftigkeit geschaffen für eine solche allgemeine Prädikation, an dem sich deren Richtigkeit bewähren müßte. Der von Russell gemachte Versuch, den Bereich der Triftigkeit einer allgemeinen Aussage so abzustecken, daß das „ich lüge“ daraus ausgeschlossen wird, verkennt die Natur der allgemeinen Prädikation. Eine allgemeine Aussage behauptet, daß allgemein  $a$   $p$  ist. Sie ist nicht so kopulativ, wie z. B. in pluralen Urteilen nur feste Urteile zusammengeknüpft sind. Die Aporie, die bei der Interpretation des „ich lüge“ als schlichten festen Urteils darin lag, daß das was dieses Urteils fehlte, daß kein Sachverhalt durch diese Aussage bezeichnet war, ist in der neuen Form der Paradoxie beseitigt. Denn es hat doch zweifellos eine tatsächliche Basis, wenn unter der Voraussetzung, daß im Falle der Aussagen  $A—p$ ,  $B—q$ , . . .  $A$  non  $p$ ,  $B$  non  $q$  ist usw., danach gefragt wird, ob allgemein das, was ich behaupte, nicht so ist wie behauptet. Wir haben damit lediglich die Form präzisiert, die — obgleich unerkannt — der Paradoxie allererst die dialektische Stärke gibt. Nur so ist der Schein der Unvermeidbarkeit zu erklären, den das in der Paradoxie herbeigeführte Widerspiel kontradiktorisch entgegengesetzter Sachverhalte unzweifelhaft hat. Dieser Umstand ist aber gerade von Russell verkannt worden, wenn

<sup>1</sup> Wir fixieren damit lediglich das Analogon zu der Tatsache, daß die intentionale „Beziehung“ eines logischen Sinngebildes, z. B. einer Klasse, zu ihren Elementen unverrückbar eine und unfähig ist, z. B. in reflexivem Sinne modifiziert zu werden, worin der Ansatz zur Lösung der Paradoxie von Russell liegt (cf. „Die Paradoxien der Mengenlehre“, Husserls Jahrbuch für Phänomenologie, VI, S. 563).

er den Skrupeln, die Poincaré der Aktualität der Unendlichen gegenüber hatte, entgegenhält: „L'homme qui dit je mens, est-ce que cet homme a oublié, qu'il n'y a pas d'infini actuel?“<sup>1</sup> Damit war hervorgehoben, daß ein offener Bereich der Prädikation nicht als daran schuldig in Frage kommen könne, daß aus der Aussage des Lügners die widerspruchsvollen Konsequenzen entstehen.

Indessen — fixierten wir oben tatsächlich eine allgemeine Prädikation, betreffs deren nur noch unentschieden ist, ob sie auch richtig ist für den Fall meines Bekenntnisses? Daß das non p sein des A, das non q sein des B usw. tatsächliche Prädikationen sind, darf uns nicht dazu verführen, das was diese Prädikationen gemeinsam haben, daß es nämlich je die den behaupteten kontradiktorisch entgegengesetzten Prädikationen sind, in eine allgemeine Prädikation hinüberzuspielen: es liegt kein allgemeiner Sachverhalt vor. Man wende zur Rettung der Paradoxie nicht ein, daß eben allgemein gewisse Sachverhalte nicht bestünden. Denn das So-Sein von etwas ist der Sachverhalt, von dem wir z. B. sagen können, daß er bestanden habe, ohne damit die Ungereimtheit zu begehen, etwas Unzeitliches in die Vergangenheit zu weisen. Das Bestehen eines Sachverhaltes kann deshalb kein neuer Sachverhalt sein, und das Nichtbestehen eines Sachverhaltes ist nichts anderes als das Bestehen des kontradiktorischen Sachverhaltes. Ein allgemeiner Sachverhalt kann wohl die Aussage betreffen, in der es behauptet wird, aber nicht — beläßt man den Sachverhalt nur am Orte seines wahrhaften Bestehens — hinsichtlich dessen, was sie aussagt. Darin läge nur dann eine „Restriktion“, wenn — das ist freilich die übliche Auffassung — ein allgemeiner Sachverhalt nichts wäre, was an sich besteht, sondern wenn er nur eine „gedankliche“ Syntaxis darstellte, in der „das Denken“ sich gleichsam selbst überlassen ist.

Demnach enthält die Paradoxie des Lügners in der Formulierung, in der sie überhaupt mit einem Schein der Unwiderlegbarkeit auftreten kann, einen analogen Fehler wie die Antinomien der Mengenlehre. Dort suchte man den Ausweg durch eine Erklärung dessen finden zu können, „daß es Begriffe gibt, welche die Eigentümlichkeit haben, daß man infolge ihrer Zusammensetzung von gewissen Gegenständen niemals entscheiden kann, ob sie unter die betreffenden Begriffe fallen oder nicht?“ Dieses Versagen schien nur die Folge dessen zu sein, „daß das Zeichen, welches den Begriff bezeichnet, infolge der besonderen Zusammensetzung des Begriffes bei den Operationen, die in dem Versuch der Unterordnung gewisser Gegenstände unter ihn bestehen, seinen Sinn verliert.“<sup>2</sup> Tatsächlich entstehen

<sup>1</sup> Rév. de métaph. et de mor. XIV, S. 633.

<sup>2</sup> Heinr. Goesch, Bemerkungen z. d. Paradoxien der Mengenlehre. Abh. d. Friesschen Schule, N. F. II, 3, S. 325—327.

aber diese Antinomien durch die Verwendung von „Begriffen“<sup>1</sup>, die überhaupt keine Eigenschaften bezeichnen. Ganz analog tritt in dem Lügner nicht die Unmöglichkeit zutage, von einer gewissen Aussage zu entscheiden, ob sie wahr oder falsch ist, sondern die andere, überhaupt diese Prädikate in einem anderen Sinne zu verwenden, als in dem, daß sie das Bestehen und Nichtbestehen eines Sachverhaltes bezeichnen. Ein allgemeiner Sachverhalt, dessen Bestehen oder Nichtbestehen zur Entscheidung stünde, liegt aber in dem Bekenntnis „ich lüge allemal“ nicht vor. Der sog. Satz vom ausgeschlossenen Dritten könnte einen Entscheid nur darüber verlangen, ob irgendeine in gewissen Fällen tatsächlich vorliegende Prädikation für alle je vorkommenden Fälle der fraglichen Art richtig ist oder nicht. Aber nicht darüber, ob eine „allgemeine“ Aussage wahr ist oder nicht, deren „was“ tatsächlich verschiedene Sachverhalte sind.

Die Prüfung der sog. Russell'schen Antinomie zeigt, daß der Anlaß, den Satz vom ausgeschlossenen Dritten anzuwenden, in der ontologischen Beziehung eines Dinges zu seinen Eigenschaften gegeben ist. Ganz analog stellt sich auch bei der Paradoxie des Lügners dieser vorgebliche „Satz“ als eine gleichsam verspätete Formulierung dar. Was in diese Paradoxie immer von neuem hineintreibt ist nicht eine Tatsache derart, daß von zwei kontradiktorischen Sachverhalten notwendig der eine — nämlich gleichsam von sich aus — besteht, sondern vielmehr die andere Tatsache, daß, wenn irgendwelchen Fällen gewisser Art etwas gemeinsam ist, auch allgemein etwas in dieser Hinsicht für Fälle dieser Art auszumachen sein muß.

---

<sup>1</sup> A. Rüstow spricht in seiner zur Geschichte der Paradoxie aufschlußreichen Arbeit (Der Lügner, Diss. Erl. 1910) von „mehrdeutigen Begriffen“. Damit verkennt er gerade das, worauf es ankommt. Daß es nämlich unmöglich ist, ein Prädikat z. B. unter „von sich selbst aussagbar“ überhaupt je zu subsumieren, d. i. daß der vorgebliche „Begriff“ weiter nichts ist als ein Ausdruck, der (verschiedene) Eigenschaften meint.